



JETZT Chancen heimischer erneuerbaren Energien nutzen

Stellungnahme des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes zur aktuellen Novellierung des EEG (im Rahmen des Osterpakets)

München, 17. Mai 2022

Der im Rahmen des so genannten „Osterpakets“ vorgelegte Kabinettsentwurf für eine Novelle des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG 2023) wird leider weder den klimapolitischen Ambitionen der Bundesregierung noch der aktuellen geo- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeit zur Reduzierung von fossilen Rohstoffimporten gerecht. Die Chancen der Bioenergie zur Substitution von importierten fossilen Energieträgern durch heimische erneuerbare Energie können und müssen wesentlich besser genutzt werden. Dazu müssen auch verschiedene energierechtliche Hemmnisse im EEG und anderen Gesetzen sowie Hemmnisse im Bereich der technischen und genehmigungsrechtlichen Auflagen dringend gelöst werden. Darüber hinaus ist bei allen Erneuerbare-Energie-Projekten bzw. Anlagen auf natur- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen zu verzichten, da die Projekte bzw. Anlagen einen Beitrag zur gewünschten Energiewende leisten.

Das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes sieht konkret insbesondere in folgenden Punkten dringenden Nachbesserungsbedarf:

1. Biomasse/Biogas

a) Bestandsanlagen

Wirtschaftlichen Betrieb von Bestandsanlagen nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums ermöglichen und Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen weiterentwickeln

Es muss eine Weiterentwicklung der bestehenden Anschlussregelung über zusätzliche 10 Jahre im Ausschreibungsmodell mit einem höheren Zuschlag sowie eine Einführung einer neuen Anschlussregelung über 10 Jahre mit einer ausreichend hohen Festvergütung erfolgen.

Die Flexibilitätsprämie setzt in ihrer jetzigen Ausgestaltung keine Anreize mehr für neue Flexibilisierungsprojekte, da es kaum noch Anlagen gibt, die die Prämie lang genug in Anspruch nehmen können, um eine Flexibilisierung zu finanzieren. Anstatt einer jährlichen Prämie von 65 Euro/kW zusätzlicher Leistung (bei doppelter Überbauung) für 10 Jahre – sollte eine Gesamtsumme von 650 Euro/kW festgelegt werden, die in gleichmäßigen Raten auf die noch verbleibenden Jahre des ersten Vergütungszeitraums verteilt werden.

b) Regulatorische Begrenzung

Regulatorische Begrenzungen aufgrund aktueller Energiekrise befristet aussetzen

Biogasanlagen können in der aktuellen Energiekrise mehr Strom erzeugen. Um bestehende Kapazitäten stärker nutzen zu können, fordert das BBV-Präsidium, regulatorische Begrenzungen im EEG wie die z.B. die Höchstbemessungsleistung befristet auszusetzen.

c) Anschlussregelung Güllekleinanlagen

Vergütungssätze anheben und Degression streichen

Die Anschlussregelung für Güllekleinanlagen ist in der beschlossenen Form vollkommen unzureichend. Das festgelegte Vergütungsniveau von 15,5 ct/kWh bis einschließlich 75 kW Bemessungsleistung beziehungsweise 7,5 ct/kWh bis einschließlich 150 kW Bemessungsleistung bietet keine echte Anschlussperspektive und erlaubt keinen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen. Es werden keine Anreize gesetzt, damit Bestandsanlagen ihren Substratmix auf die überwiegende Nutzung von Gülle ändern. Es besteht die Gefahr, dass der Anteil von Biogasanlagen, in denen Gülle vergärt wird, sinkt. Das wäre absolut kontraproduktiv. Das BBV-Präsidium fordert deshalb eine deutliche Anhebung des Vergütungsniveaus sowie ein Streichen der Degression.

d) Begrenzung Anteil Mais und Getreide

Begrenzung nicht absenken

Die bisher bestehende Begrenzung von 40 Prozent für den Anteil von Mais und Getreide für neue und bestehende Biogasanlagen soll auf 35 Prozent (ab 2024) bzw. 30 Prozent (ab 2026). Dies erachtet das BBV-Präsidium für energie- und klimapolitisch kontraproduktiv.

e) Sondervergütungsklasse für ökologisch wertvolle Substrate (ÖWS)

ÖWS in die Sondervergütungsklassen aufnehmen

Ökobetriebe und über die Eco Schemes der neuen EU-Agrarpolitik zunehmend auch konventionelle landwirtschaftliche Betriebe bauen Leguminosen und Leguminosenmischungen wie Klee gras als festes Fruchtfolgeglied an, um Stickstoff aus der Luft einzusammeln, Humus aufzubauen und unerwünschte Beikräuter zu unterdrücken. Wird der Grünaufwuchs geerntet und in einer Biogasanlage vergoren, entfallen, analog wie bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern, v.a. die unerwünschten Emissionen. Außerdem entsteht CO₂-neutral Strom und Wärme, und ein wertvoller Dünger wird gewonnen, der den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken hilft und Kreisläufe schließt. Deshalb fordert das BBV-Präsidium, die Vergütung des ÖWS-Einsatzes innerhalb der Sondervergütungsklasse zu Gülle und Mist, sowohl für Neuanlagen wie auch als Anschlussregelung, bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kWel beim Einsatz von 80 Masseprozent ÖWS.

f) Änderung der zukünftige Biomassestrategie

Potenziale bestehender Anlagen heben

Die Förderung von Biomasse wird aktuell auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke (Peaker) fokussiert. Das hat zur Folge, dass die Strommengen konstant bleiben, aber die maximalen Volllaststunden der Kraftwerke sinken. Das gefährdet den wirtschaftlichen Betrieb bestehender Anlagen und wirkt sich negativ auf die Strommengen aus. Das BBV-Präsidium fordert daher, die energie- und klimapolitischen Potenziale der bestehenden Anlagen im Bereich Biogas, Holzheizkraftwerken und Biomethan-BHKW durch Flexibilisierung auszuschöpfen und insgesamt mehr Spitzenstrom nachhaltig und dezentral zu generieren.

g) Endogene Mengensteuerung

Endogene Mengensteuerung abschaffen und ganz Bayern zur Südquote zählen

Im regulären Ausschreibungsverfahren gilt eine endogene Mengensteuerung sowie eine Südquote. Endogene Mengensteuerung bedeutet: Wenn weniger Leistung geboten als ausgeschrieben wird, erhalten nur 80% der Neuanlagen und 80% der Bestandsanlagen einen Zuschlag. Dies führt dazu, dass die Unsicherheit der Bieter steigt und ein „Sich-unterbieten“ am Rande der wirtschaftlichen Gewinngrenze entstehen kann. Die Südquote bedeutet, dass mindestens 50% der Zuschläge an Gebote aus der Südregion vergeben werden. Die ober- und unterfränkischen Landkreise Bad Kissingen, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Rhön-Grabfeld und Wunsiedel gehören allerdings nicht zu dieser Südregion nach dem EEG 2021. Diese Grenzziehung ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Auch der Norden Bayerns hat Bedarf an Strom und das Potential, diesen im Sinne einer dezentralen Energiewende zu erzeugen.

h) Grünschnitt in Biogasanlagen

Verwertung und Vergütung z.B. in NawaRo Anlagen ermöglichen

Rasenschnitt aus Privatgärten oder aus kommunalen Gärten und Parks ist bisher als Bioabfall einzustufen. Er kann daher nur in speziellen Abfallbiogasanlagen unter Einhaltung der Bioabfallverordnung verwertet werden. Damit sind aufwendige Behandlungen des Grünschnitts wie z.B. das Hygienisieren verbunden. Das BBV-Präsidium fordert, dass dieser Grünschnitt auch z.B. in einer NawaRo Anlage verwertet werden darf und vergütet wird.

2. Photovoltaik

Grundsätzlich muss die Ausschöpfung des Dachflächenpotenzials absoluten Vorrang haben. Daher muss alles getan werden, damit sowohl alte als auch neue PV-Dachanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Auch sind die hier zu hohen bürokratischen Hürden abzubauen. Sehr wichtig ist darüber hinaus, dass die Politik schnell Rahmenbedingungen schafft, damit ausreichend Verteilnetze bereitgestellt werden. Zudem sind die Netzbetreiber gefordert, in zukunftsorientierte Netze zu investieren.

Mit Blick auf Inanspruchnahme von Agrarflächen für die Energieerzeugung muss es gelingen, sowohl die Versorgung mit heimischen Lebensmitteln sicherzustellen als auch heimische Energieerzeugung voranzubringen. Die Politik, insbesondere auch die Kommunen, tragen hier Verantwortung für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung. Insbesondere muss darauf geachtet werden, agrarstrukturelle Verwerfungen zu vermeiden und durch dezentrale Energieerzeugung regionale Wertschöpfung zu erzielen (siehe auch BBV-Stellungnahme „Landwirtschaftsflächen und Ausbaupläne für Freiflächen-PV-Anlagen“ vom 07.09.2021). Wichtig ist auch sicherzustellen, dass für PV genutzte Ackerflächen ihren Ackerlandstatus nicht verlieren.

a) Bürger-Bauern-Projekte / Regionale Kooperationsprojekte / Genossenschaftl. Projekte Vorrang für Gemeinschaftsprojekte umsetzen

Der Kabinettsentwurf sieht vor, dass Bürger-Energieanlagen für PV-Freiflächen bis 6 MW Leistung nicht in die Ausschreibung müssen, sondern eine bei Projektbeginn bekannte, feste Vergütung zum voraussichtlichen Installationszeitpunkt enthalten. Darüber hinaus fordert das BBV-Präsidium einen Zuschlag zur Festvergütung sowie einen gesetzlich fixierten Zuschuss zur Reduzierung der Kosten in der Planungs- und Genehmigungsphase. Für letzteres wird zwar voraussichtlich ein Förderprogramm für Bürgerenergieanlagen im dritten Quartal 2022 aufgelegt, aber eine Festschreibung im EEG 2023 würde eine wesentlich höhere Verlässlichkeit bieten.

b) Agri-Photovoltaik (Agri-PV)

Wirtschaftlichkeit stärken

Agri-PV bietet die Möglichkeit, dieselbe Fläche sowohl landwirtschaftlich als auch für die Energieerzeugung zu nutzen. Die im Gesetzentwurf geplante Verstärkung der Ausschreibung für Agri-PV ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Darüber hinaus ist es aber erforderlich, dass der für besondere Agri-PV-Anlagen im EEG 2021 gewährte Bonus nicht abgesenkt wird. Die Absenkung wird damit begründet, dass die Mehrkosten zum Bau von Agri-PV-Anlagen sich im Laufe der nächsten Jahre verringern. Diese Annahme teilt das BBV-Präsidium nicht und appelliert, durch den Verzicht auf die Absenkung des Bonus den Anreiz für den Bau von Agri-PV-Anlagen zu erhalten. Außerdem müssen die aktuell sehr komplexen Auflagen für Agri-PV-Anlagen vereinfacht werden.

c) Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen

Flächenkulisse um Grünland erweitern

Um den Ausbau der Photovoltaik über dezentrale, standortangepasste und bei Bürgern und Landwirten akzeptierte Anlagen umzusetzen, fordert das BBV-Präsidium, PV-Freiflächenanlagen im Rahmen der bis unter 1 MW bestehenden Festvergütung auf allen bayerischen Flächen einschließlich Grünland zu ermöglichen.

d) PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung (z.B. Eigenverbrauchsanlagen)

Einspeisevergütung erhöhen

Die zu geringe, nicht den Erzeugungskosten adäquate Vergütung des eingespeisten Stroms aus PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung muss verbessert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung (z.B. Eigenverbrauchsanlagen) mit einem hohen Anteil an ins Netz eingespeisten Strom unwirtschaftlich sind. Das hätte zur Folge, dass Investoren PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung entweder gar nicht bauen oder die installierte Leistung verkleinern, um den unwirtschaftlichen vom Netzbetreiber vergüteten Strom zu reduzieren. Beides

führt zu geringem PV-Zubau. Deshalb fordert das BBV-Präsidium, die Einspeisevergütung für PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung zu erhöhen.

Die praktikable Stromvergütungsregelung für ausgeförderte PV-Anlagen, wonach der Jahresmarktwert Solar für Anlagen unter 100 kWp gezahlt wird, darf nicht am 31.12.2027 enden. Das BBV-Präsidium fordert, dass diese unbürokratische und oft ohne zusätzlichen technischen Aufwand umsetzbare Regelung mindestens 10 Jahre lang nach dem Förderende einer PV-Anlage gewährt wird.